

Herr
Patrick Cudré-Mauroux
Leiter Gesetzgebung und Recht Invalidenversicherung
Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Zürich, 17. März 2016

Vernehmlassung zur Weiterentwicklung der Invalidenversicherung

Sehr geehrter Herr Cudré-Mauroux

Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) bedankt sich für die ihm eingeräumte Möglichkeit, zur vorliegenden Vernehmlassungsvorlage Stellung zu beziehen. Er nimmt die Einladung dazu gerne an und beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf ausgewählte Punkte, welche direkte Auswirkungen für die in der Unfallversicherung bzw. in der beruflichen Vorsorge tätigen Versicherungsunternehmen haben.

1 Bestimmungen mit Bezug zur Unfallversicherung

Der SVV konzentriert sich in diesem Bereich auf die Regelung des Unfallschutzes während Eingliederungsmassnahmen bzw. auf die Verbesserung der Koordination der beteiligten Akteure (Ziffer 1.2.4 des erläuternden Berichtes und Frage 15 des Fragebogens).

Der SVV anerkennt, dass der Unfallschutz von Personen in Eingliederungsmassnahmen verbesserungswürdig ist. Er unterstützt deshalb entsprechende Verbesserungen grundsätzlich. Dabei ist es für den SVV allerdings entscheidend, dass die Verbesserung des Unfallschutzes von Personen in Eingliederungsmassnahmen für die Versicherer und die Arbeitgeber kostenneutral und nicht mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden ist.

Für den SVV ist aus den beiden vorgeschlagenen Modellen A und B nicht schlüssig nachvollziehbar, dass sie kostenneutral und ohne zusätzlichen administrativen Aufwand sein sollen. Für ihn sind noch diverse Fragen offen; insbesondere auch die Frage, wie sichergestellt werden soll,

dass die Prämien risikogerecht berechnet werden. Zudem ist für den SVV die Berechnung des Unfalltaggeldes während der Eingliederungsmassnahmen nicht plausibel (siehe unter «Prämienberechnung», Bericht S. 61). Nach Meinung des SVV ergibt die Addition von 20% von 80% zum Netto-IV-Taggeld (80%) einen fiktiven versicherten Verdienst von 96% und nicht von 100%.

Auch folgende Fragen sind für den SVV noch nicht beantwortet:

- Wie soll die individuelle Prämienfestlegung in der Praxis erfolgen? Ist sichergestellt, dass die UVG-Versicherer die Prämie selber berechnen können?
- Insbesondere: Weshalb überlässt die IV-Stelle die Berechnung des fiktiven versicherten Verdienstes nicht den UVG-Versicherern?
- Ist vorgesehen, dass IV-Tagelder UVG-prämienpflichtig werden und entsprechend deklariert werden müssen?
- Wie stellt sich das EDI die Regelung in der UVV vor, wonach negative Auswirkungen eines Unfalls während der Eingliederungsmassnahme in einem KMU verhindert werden sollen?

Würden die offenen Fragen für den SVV nachvollziehbar und zu seiner Zufriedenheit beantwortet, würde er das «Modell A» unterstützen. Zudem wäre der SVV damit einverstanden, dass Versicherte in Eingliederungsmassnahmen, die eine Rente (jedoch kein Taggeld erhalten) dieser Regelung nicht unterstellt wären. Da, wie bereits erwähnt, noch zahlreiche Fragen offen sind, sieht sich der SVV zum jetzigen Zeitpunkt jedoch gezwungen, die vorgeschlagenen Änderungen (sowohl «Modell A» als auch «Modell B») abzulehnen.

2 Bestimmungen mit Bezug zur beruflichen Vorsorge

Art. 32 Abs. 3 E ATSG

«Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung darüber informieren.»

Heute ist es den Organen der IV in der Regel verwehrt, darüber zu informieren, wenn sie einem Versicherten aufgrund eigener Erkenntnisse unrechtmässig geltend gemachte Leistungen verweigert. Insofern begrüsst der SVV die Einführung eines Art. 32 Abs. 3 E ATSG, mit dem es genau umschriebenen Stellen ermöglicht wird, die Organe einer betroffenen Sozialversicherung zu informieren, falls sie von einem unrechtmässigen Leistungsbezug in der Sozialversicherung Kenntnis erlangen.

Allerdings sollte der Anwendungsbereich dieser Bestimmung nach Ansicht des SVV auf die Vorsorgeeinrichtungen erweitert werden. Da diese im Bereich der beruflichen Vorsorge selber IV-Leistungen erbringen, sollte im Gesetz klar geregelt werden, dass auch sie im Falle von missbräuchlich bezogenen Leistungen informiert werden können. Eine derartige Regelung hätte den Vorteil, dass registrierte und nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen, aber auch die Auffangeinrichtung im Falle unrechtmässig bezogener Leistungen nach der Information durch die Organe einer Sozialversicherung, der Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden ihre Leistungen unverzüglich einstellen könnten. Art. 32 Abs. 3 E ATSG ist deshalb wie folgt zu ergänzen:

Änderungsantrag des SVV zu Art. 32 Abs. 3 E ATSG

«Erfahren die Organe einer Sozialversicherung, die Verwaltungs- und Rechtspflegebehörden des Bundes, der Kantone, Bezirke, Kreise oder Gemeinden im Rahmen ihrer Funktionen, dass eine versicherte Person ungerechtfertigte Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherung **sowie der betroffenen Vorsorgeeinrichtungen** darüber informieren.»

Auch sollte den registrierten und nicht registrierten Vorsorgeeinrichtungen sowie der Auffangeinrichtung das Recht eingeräumt werden, ihrerseits die Organe einer Sozialversicherung sowie die anderen betroffenen Vorsorgeeinrichtungen zu informieren, wenn sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erfahren, dass eine Person unberechtigt Leistungen bezieht. Heute ist es den Vorsorgeeinrichtungen und der Auffangeinrichtung nicht gestattet, die IV-Stellen darauf hinzuweisen, wenn sie ihre Leistungen einstellen oder verweigern. Dies führt dazu, dass die IV in einem solchen Fall weiter Leistungen erbringt, während die Vorsorgeeinrichtung nicht mehr bezahlt.

Denkbar wäre der Einschub einer entsprechenden Bestimmung im Dritten Titel des sechsten Teils «Besondere Bestimmungen» (Art 85 ff BVG, beispielsweise als neuer Art. 88 BVG). Der Wortlaut der Bestimmung könnte in etwa wie folgt lauten:

Änderungsantrag des SVV zu Art. 88 E BVG

«**Erfahren Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen ihrer Funktion**, dass eine Person ungerechtfertigt Leistungen bezieht, so können sie die Organe der betroffenen Sozialversicherungen **sowie der anderen betroffenen Vorsorgeeinrichtungen darüber informieren.**»

Wichtig ist, dass hier im Gegensatz zur Datenbekanntgabe nach Art. 86a BVG keine schriftlich begründete Anfrage und keine Interessenabwägung erforderlich sind.

Selbstverständlich müsste die entsprechende BVG-Bestimmung auch in die Aufzählung der in der weitergehenden Vorsorge geltenden Vorschriften von Art. 49 Abs. 2 BVG und von Art. 89a Abs. 6 ZGB aufgenommen werden.

Art. 28b E IVG und Art. 24a E BVG

Der SVV erklärt sich mit dem Vorschlag zur Einführung eines stufenlosen Rentenanspruchs in der Invalidenversicherung ausdrücklich einverstanden und begrüsst die Schritte hin zu erhöhten Anreizen für eine Reintegration der Erwerbsunfähigen in den Arbeitsmarkt. So erachtet er den Wegfall der problematischen Schwelleneffekte als wichtigen Schritt in die richtige Richtung. Ausgesprochen positiv zu werten ist aus Sicht des SVV auch die Tatsache, dass wegen des Wegfalls der Stufeneffekte keine Gefahr mehr besteht, dass Versicherte bei einem geringen Mehrverdienst ein niedrigeres Gesamteinkommen erzielen.

Ebenfalls positiv erachtet der SVV die Vereinheitlichung der Invaliditätsgrade in der IV und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge. Dies dürfte in administrativer Hinsicht zu einer deutlichen Vereinfachung führen. Gleichzeitig findet es der SVV aber wichtig, dass die Vereinheitlichung keine Wirkung in der weitergehenden beruflichen Vorsorge entfaltet. So sind die Vorsorgeeinrichtungen frei, wie sie die überobligatorische Vorsorge durchführen. Bei einer umhüllenden Lösung ist auch die Anwendung des Anrechnungsprinzips denkbar.

Ob eine ganze Rente ab einem IV-Grad von 70 oder 80 Prozent gewährt werden soll, ist für den SVV nicht entscheidend. Allerdings dürfte die berufliche Reintegration von Personen mit einer Resterwerbsfähigkeit von weniger als 30 Prozent nicht ganz einfach sein.

Eine Rolle spielt die Grenze allenfalls bei der Übergangsregelung. Hier ist der SVV der Auffassung, dass beim höheren Wert von 80 Prozent die Besitzstandswahrung bereits ab Alter 55 gelten sollte, da es für ältere IV-Rentner sehr schwierig sein dürfte, die Resterwerbsfähigkeit zu verwerten.

Art. 24b E BVG

Im heute geltenden BVG gibt es keine ausdrückliche Bestimmung für die Revision der Invalidenrente. Im Entwurf zur Weiterentwicklung der IV ist nun ein Art. 24b E BVG vorgesehen. Dieser sieht vor, dass eine einmal festgesetzte Invalidenrente nur bei einer Änderung des Invaliditätsgrades nach Art. 17 Abs. 1 ATSG erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden kann. Gemäss der Praxis des Bundesgerichts kann aber eine einmal festgesetzte Invalidenrente entgegen dem Wortlaut des vorgeschlagenen Art. 24b E BVG nicht nur bei einer Änderung des Invaliditätsgrades erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden. Eine materielle Revision der BVG-Invalidenrente ist vielmehr auch aus spezifisch berufsvorsorgerechtlichen Gründen möglich. Diese Gründe müssen nicht notwendigerweise auch für den IV-Rentenanspruch relevant sein. Vielmehr kann der Grund auch darin liegen, dass der gemäss Art. 23 ff BVG enge sachliche und zeitliche Konnex

zwischen der während der Versicherungsdauer eingetretenen Arbeitsunfähigkeit und der aktuell festgestellten Invalidität nicht mehr gegeben ist. Weiter führt nicht jede Änderung des Invaliditätsgrades nach Art. 17 Abs. 1 ATSG, die zu einer Änderung der IV-Invalidenrente führt, zwingend zu einer Anpassung der BVG-Invalidenrente. Umgekehrt kann die IV-Rente mangels Änderung des Invaliditätsgrades nach Art. 17 Abs. 1 BVG unverändert bleiben und die BVG-Invalidenrente muss trotzdem angepasst werden.

Aus all diesen Gründen muss die vorgeschlagene Formulierung von Art. 24b E BVG folgendermassen angepasst werden:

Antrag des SVV Art. 24b E BVG

«Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird bei einer Änderung des Invaliditätsgrades im Ausmass nach Art. 17 Abs. 1 ATSG erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben.»

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Rückfragen zu unserer Vernehmlassungsantwort selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Lucius Dürr
Direktor

Adrian Gröbli
Leiter Ressort Personenversicherung